

## **Helferkreis Asyl Ottobrunn/Hohenbrunn**

Protokoll des Treffens am 28.10.2015

### **Spezialthema: Wohnen**

Das Spezialthema Wohnen wurde aufgegliedert in die Schwerpunkte „Vermieten an Flüchtlinge“ und „Finanzierung der Mieten für Flüchtlinge“.

Vermieten:

Über ihre Erfahrungen mit Flüchtlingen als Mietern berichteten Frau P., Herr W. und Herr H. Alle drei haben Zimmer in ihren Wohnungen an Flüchtlinge vermietet; Frau P. und Herr H. an Syrer, Herr W. an eine Frau aus dem Iran. Die Mieter müssen eine Kautions hinterlegen. Diese wird vom Jobcenter vorgestreckt und anschließend in Raten von den Zahlungen für den Lebensunterhalt abgezogen. Die anfänglichen Befürchtungen, dass das Zusammenleben mit einer Person aus einem anderen Kulturkreis Schwierigkeiten mit sich bringen könnte, wurden durch Gespräche schnell geklärt. Wichtig ist eine gemeinsame Sprachbasis, um praktische Fragen, z.B. bei der Küchen- und Badbenutzung, beantworten zu können und gemeinsame Lösungen zu finden. Eine gewisse Anlaufzeit für die Mietzahlungen durch die Behörde.

Finanzierung der Mietkosten:

Die Kosten für die Unterkunft der Asylbewerber und der Flüchtlinge mit dem Aufenthaltsstatus der Duldung trägt das Landratsamt (AsylbLG). Die Mietkosten für die anerkannten Flüchtlinge erstattet das Jobcenter nach den Richtlinien SGB II. Für Leistungen nach SGB II sind Mietobergrenzen festgelegt, die nach Wohngemeinden unterschiedlich sind. Falls die geforderte Miete über dieser Obergrenze liegt und das Jobcenter nach seinem Ermessensspielraum keine Erhöhung bewilligt, müssen die anerkannten Flüchtlinge die Differenz selbst bezahlen, wenn sie den Mietvertrag abschließen.

Anerkannte Flüchtlinge können mit Privatpersonen Mietverträge abschließen. Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge können nur nach der Gestattung privater Wohnsitznahme Mietverträge abschließen. Voraussetzung dafür ist die selbständige Finanzierung des Lebensunterhalts, Arbeitstätigkeit seit mindestens drei Monaten und Vorliegen eines mindestens einjährigen Arbeitsvertrages. Ausnahmen sind möglich, wenn aus Krankheitsgründen (Traumata) eine private Unterbringung erforderlich ist.

Mietkosten von Auszubildenden: unterschieden wird zwischen schulischer und beruflicher Ausbildung. Für die schulische Ausbildung besteht für Asylberechtigte ein Anspruch auf BAföG mit einer Wohnpauschale. Geduldete können erst nach vier Jahren Aufenthalt einen BAföG-Antrag stellen.

Flüchtlinge in beruflicher Ausbildung haben keinen Anspruch auf BAföG aber auf BAB. Hier ist ebenfalls bereits eine Mietpauschale eingerechnet. Sollten die tatsächlichen Wohnkosten höher sein, kann nach SGB II ein Mietzuschuss erfolgen. Derzeit übernimmt das Jobcenter aufgrund einer Gesetzeslücke noch Wohnkosten für BAföG und BAB – Fälle; die Lücke soll allerdings 2016 geschlossen werden. Wer kein BAB erhält, weil er noch nicht 4 Jahre in Deutschland lebt, oder seine Azubi Vergütung höher ist, hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Wohngeld wird gezahlt, wenn außer dem Studierenden/Auszubildenden noch eine weitere Person (z.B. ein Kind) als Sozialhilfeberechtigter in häuslicher Gemeinschaft lebt. Adresse für Wohngemeinschaften: wg-gesucht.de